



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 7. April 2017

Nr. 17

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften an der Hochschule Niederrhein vom 23. März 2017

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Therapiewissenschaften
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. März 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften an der Hochschule Niederrhein vom 8. April 2013 (Amtl. Bek. HN 7/2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Oktober 2016 (Amtl. Bek. HN 48/2016), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß der Sätze 6 und 7 nicht alle Prüfungsausschussmitglieder stimmberechtigt sind, besteht Beschlussfähigkeit, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Prüfungsausschussmitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die Beurteilung ihrer eigenen Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.“

2. In § 14 Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.“

3. In § 16 Absatz 4 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann der Prüfer eine Regelung treffen, nach der in Übungsklausuren erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 10 % auf das Leistungssoll der regulären Klausurarbeit angerechnet werden können.“

4. In § 28 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich jeweils auf einem geeigneten elektronischen Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF-Format oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 8. Dezember 2016 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 14. Februar 2017.

Krefeld, den 23. März 2017

Der Dekan
des Fachbereichs Gesundheitswesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. med. Benno Neukirch